



Rektorat

Satzung der Johann-Wilhelm-Fück-Stiftung

vom 18.12.2024

Präambel

Die Stiftungsmitglieder halten den Geist Fücks wach, in dem sie für philologische Exaktheit und gegen Modisches und Extremes eintreten und die Erträge im Sinne des Forschungsprofils von Fück verwenden.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Johann-Wilhelm-Fück-Stiftung.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung der vom Stifter betriebenen Wissenschaftsgebiete an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf dem Gebiet Arabistik und Islamwissenschaften.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

Förderung der Ausbildung besonders befähigter Studierender der Martin-Luther-Universität in den Semitischen Sprachen, insbesondere des Arabischen, in Form von Sprachausbildung im Ausland (max. 500,00 €);

Förderung und Unterstützung des Druckes von hervorragenden Arbeiten auf den Gebieten der Semitischen Sprachen und der Islamkunde (max. 600,00 € – 700,00 €);

Veranstaltung von „Johann-Wilhelm-Fück-Kolloquien zur Arabistik und Islamkunde“ an der Martin-Luther-Universität in Abständen von 2-3 Jahren;

Veranstaltung von „Johann-Wilhelm-Fück-Gedächtnisvorlesungen“ (orientiert am Forschungsprofil von Fück);

Außerplanmäßige Literaturbeschaffung (bes. Mikrofilme/digitalisierte Handschriften) für die Bibliothek der Fachdisziplin Arabistik an der Sektion Orient – und Altertumswissenschaften
Islamkunde an der Martin-Luther-Universität;

Finanzierung von Forschungsaufenthalten - bis zu 4 Wochen – ausländischer Wissenschaftler aus den Gebieten der Semitischen Sprachen und der Islamkunde an der Martin-Luther-Universität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft/Testament ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

(2) Zur Werterhaltung können/sollen/müssen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern.
 - a. Der Rektor/die Rektorin der Martin-Luther-Universität als Vorsitzender/Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in, ihr/e Vertreter/in
 - b. Der Inhaber/die Inhaberin des Lehrstuhls für Arabistik und Islamwissenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
 - c. Der Direktor/die Direktorin des Orientalistischen Institutes der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
 - d. Der Kanzler/die Kanzlerin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
 - e. Ein/e weiterer/e vom Lehrstuhlinhaber/von der Lehrstuhlinhaberin zu benennender/zubennende Arabist/in oder Semitist/in

- (2) Zum Kuratorium gehören mit beratender Funktion

- ein/e im Justitiariat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg tätiger Jurist/tätige Juristin
- die Finanzverwalterin/der Finanzverwalter des Stiftungsvermögens

- (3) Im Falle einer Personalunion der oben genannten Mitgliederverfügt die betreffende Person über die Anzahl an Stimmen deren Ämter sie darstellt.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Das Kuratorium hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Rektor/von der Rektorin nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen. Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob das Kuratorium in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Rektor/die Rektorin.

- (2) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seines/r Stellvertreters/in, ihres/r Stellvertreters/in anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Sitzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, ersatzweise seines/r Stellvertreters/in, ihres/r Stellvertreters/in den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Rektors/der Rektorin.

§ 10

Treuhandverwaltung

(1) Die Universität verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie setzt die Beschlüsse des Kuratoriums um und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Die Universität legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Universität und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Arabistik und Islamwissenschaft liegen.

(3) Die Universität und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung und des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen in das Körperschaftsvermögen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 13

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 **Außerkräfttreten**

Mit Annahme dieser Satzung durch das Rektorat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg tritt die Ordnung des Johann-Wilhelm-Fück Fonds der Martin-Luther-Universität vom 30.03.1977 außer Kraft.

Halle (Saale), 18. Dezember 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin